

### INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat .....	S. 181
Bekanntmachungen .....	S. 181
Auf einen Blick .....	S. 184

### AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 05. September bis 09. September 2016 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

#### Dienstag, 06.09.2016

- 17.00 Uhr Landschaftsbeirat, Rathaus  
17.00 Uhr Bezirksvertretung Mitte, Rathaus,  
gegen 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde

#### Mittwoch, 07.09.2016

- 17.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung,  
Südschule, Kölner Str. 667  
17.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung  
sowie Landwirtschaft, Rathaus

#### Donnerstag, 08.09.2016

- 17.00 Uhr Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und  
Sicherheit, Rathaus

### BEKANNTMACHUNGEN

#### BEKANNTMACHUNG

#### SATZUNG ÜBER DIE ANORDNUNG EINER VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 798 – OBERDIESSEMER STRASSE / ZUR FEUERWACHE –

vom 27.07.2016

Gemäß §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, i. V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Anordnung

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung wird für den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereich des in Aufstellung

befindlichen Bebauungsplanes Nr. 798 – Oberdießemer Straße / Zur Feuerwache – eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 798 – Oberdießemer Straße / Zur Feuerwache –.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Plan.

#### § 3

##### Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

#### § 4

##### Geltungsdauer

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan Nr. 798 in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

##### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Die vorbezeichnete Satzung sowie der dazu gehörende Plan liegen vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 326,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

## Hinweise

Gemäß

- § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch
- § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch
- § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

### § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

### § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Darüber hinaus wird auf folgende Vorschriften des BauGB über das Erlöschen des Entschädigungsanspruches hingewiesen:

### § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

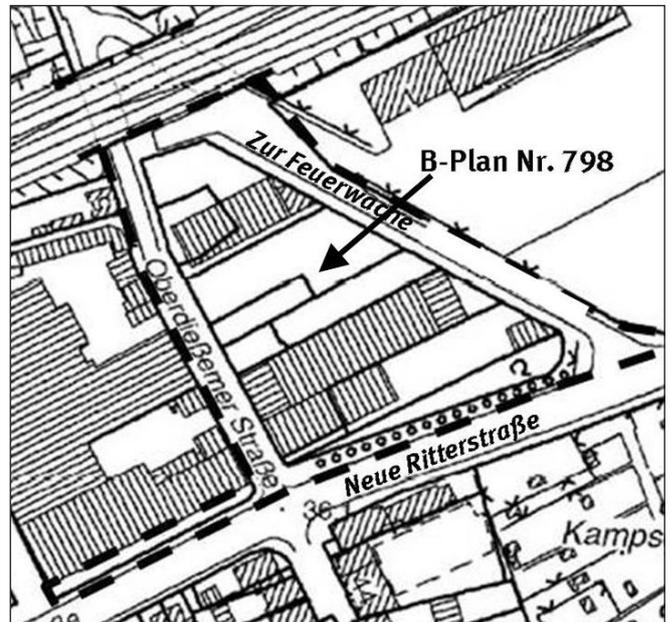
zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist das von der Veränderungssperre betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 27.07.2016

Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## BEKANNTMACHUNG

Der von der Stadtverwaltung Krefeld für Herrn Michael Wille ausgestellte Dienstausweis Nr. 52-106 mit Gültigkeit 05/2017 wird für ungültig erklärt.

## AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102004144

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 22.08.2016

Sparkasse Krefeld

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

**Elektro-Innung Krefeld**  
0180 566 0555

## ÄRZTLICHER DIENST

**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117**  
**ÄRZTLICHER NOTDIENST:**

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwoch- und freitagnachmittags von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

### NOTDIENSTE

**Innung für  
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

**02.09. – 04.09.2016**

Carl Lechner GmbH  
Vinzenzstraße 15 | 47799 Krefeld  
80 62-0

**09.09. – 11.09.2016**

Peter Lehnen  
Inrather Straße 439a | 47803 Krefeld  
97 86 13

### PARI MOBIL GMBH

**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,**  
Krefeld, Telefon 8 43 33.

### PARI MOBIL GMBH

**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,**  
Krefeld, Telefon 8 43 33.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. **0700 84374666** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>19 700</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

oder telefonisch unter der vom Festnetz  
kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

## PRIESTERNOTRUF

### Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die Ruf.-Nr. **334 334 0**

## TELEFONSEELSORGE

**0800 111 0 111 und 0800 111 0 222**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

